Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ
Marxergasse 1a/1510
A-1010 Wien

ZVR: 842852272
www.vdroe.at

Wien, am 30/ April 2015

Sachbearbeiter:
Stefan Damböck
Johannes Etz

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf hinsichtlich des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 - ErbRÄG 2015

Die **„Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ“** bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorab ist anzuführen, dass die durchgeführten Umformulierungen des bisherigen erbrechtlichen Gesetzestextes in eine zeitgemäße Sprache und Wortwahl gelungen ist. Die Lesbarkeit der einzelnen Paragraphen wurde damit wesentlich erhöht.

Zu § 532 ABGB:

Die im ersten Entwurf vom 31.7.2014 zum ErbRÄG 2015 in § 532 noch vorgesehene Regelung, dass Ansprüche aus Versicherungsleistungen, die aufgrund des Todes des Erblassers fällig werden, rechnerisch in Höhe der vom Erblasser geleisteten Prämien in dessen Nachlass fallen, und dass begünstigte Personen als Vermächtnisnehmer gelten sollen, sollte im Gesetz berücksichtigt werden.

Zu § 553 ABGB:

Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen sind zu begrüßen und auch notwendig. Der Wortlaut und der Wille des Erblassers sollen dabei maßgeblich sein.

Zu § 568 ABGB:

Die Aufhebung dieser Regelung wird abgelehnt. Die Aufhebung wird zu einer Vielzahl von Erbrechtsstreitigkeiten führen. Die Feststellung der Testierfähigkeit wird in der gerichtlichen Praxis große Probleme aufwerfen.

Zu §§ 611 und 612 ABGB:

Die Einführung einer Grenze für die Anzahl der Nacherben ist eine positive Neuerung. Damit kann eine unnatürliche Ausuferung der Nacherbenanzahl verhindert werden.

Zu § 726 ABGB:

Die Neuregelung des § 726 ABGB wird sehr begrüßt.

Zu § 748 ABGB:

Das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten wird begrüßt. Eine genauere Regelung hinsichtlich der diesbezüglichen Beweisführung wäre wünschenswert. Ein Rechtsmissbrauch ist nicht ausgeschlossen.

Zu § 766 ABGB:

Verfahrensrechtliche Regelungen zum Verfahrensablauf (Zivilprozessweg bzw. Außerstreitverfahren) und zur allfälligen funktionellen Zuständigkeit wären wünschenswert.

Zu § 541 ABGB und § 770 ABGB:

Der Enterbungsgrund “Zufügen von schwerem seelischem Leid“ erscheint zu unbestimmt und kann unter Umständen von der rechtsuchenden Bevölkerung falsch ausgelegt werden. Eine klarere Formulierung, welche keine subjektiven Schlüsse zulässt, wäre ziel führend.

Zu § 798 ABGB:

Als sehr positiv ist hervorzuheben, dass nunmehr auch Ermächtigungen gemäß § 153 AußStrG einen Eigentumserwerbstitel darstellen.

Zu § 815 ABGB:

Die Festsetzung der Abgeltung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens wird grundsätzlich abgelehnt. Verlassenschaftsverfahren dienen grundsätzlich nur zur Regelung der Rechtsnachfolge. Diese Bestimmung führt zu Verzögerungen im Verlassenschaftsverfahren.

Zu § 819 ABGB:

Die Wortfolge “die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind“ kann zu Unklarheiten führen. Welche Voraussetzungen sind damit gemeint.

Zu § 956 ABGB:

Die Klarstellung wird begrüßt, hat aber problematische Auswirkungen auf Verfahren nach §§ 153 ff AußStrG.

Zu § 123 AußStrG:

Sollte trotz der zuvor angeführten Bedenken Abs. 5. entfallen, so wäre Abs. 6. und 7. als Abs. 5. und 6. zu bezeichnen.

Zu § 153 Abs. 2 AußStrG:

Genauere verfahrensrechtliche Bestimmungen bezüglich der Ermächtigungserteilung wären wünschenswert, da die Anwendung in der Praxis zu Problemen geführt hat.

Zu § 174 Abs. 1 AußStrG:

Der Begriff Noterben ist durch den Begriff Pflichtteilsberechtigte zu ersetzen.

Zu § 191 AußStrG:

In den Erläuterungen wäre die Bestimmung anstatt mit § 190 AußStrG mit § 191 AußStrG zu bezeichnen.

Zu §§ 12 und 14 WEG:

Zukünftig können Staaten, welche der EuErbVO unterliegen, über österreichische Liegenschaften Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen können nicht mit dem österreichischen Grundbuchsrecht vereinbar sein. Es wird daher begrüßt, dass hier aus Gründen der Praktikabilität das Grundbuchsgericht tätig wird. Zu bedenken ist aber, dass diesbezüglich noch Verfahrensvorgänge (im Grundbuchsverfahren) geklärt bzw. noch geschaffen werden müssen (Herstellung der Grundbuchsordnung im Zusammenhang mit der EuErbVO und innergemeinschaftlichen Behörden und Rechtssysteme).

Zu § 18 Abs. 2 Z 2 lit. c) RpflG:

Dass für die Abgeltung von Pflegeleistungen die Richterzuständigkeit festgelegt wurde, wird begrüßt.

Walter Szöky, Präsident

Monika Hofbauer, Schriftführerin